OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608084/3/MS**

Datum: **Linz, 18. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Dezember 2025, GZ: BHVB/925170068221/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2025, GZ: BHVB/925170068221/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. e StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt und für das Verfahren vor der belangten Behörde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde angelastet, er habe am 5. Juni 2025, um 11.17 Uhr in B-Straße mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit gehalten und haben auch die Bodenmarkierungen nichts anderes ergeben, obwohl im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das sei der Bereich innerhalb von 15 Meter vor und nach der Haltestellentafel, sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergebe, das Halten während der Betriebszeit verboten sei.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf gestützt den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Sachverhalt als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 9. Dezember 2025 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die am 19. Dezember 2025 verfasste und rechtzeitige Beschwerde, in der die Stattgebung der Beschwerde und die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen angeführt, in einem Teil des Haltestellenbereichs habe zur fraglichen Zeit ein Park- und Halteverbot, gekennzeichnet durch Verkehrszeichen, bestanden. Er habe seinen Pkw außerhalb dieses Bereichs abgestellt gehabt. Aufgrund der Situierung der Parkverbotszeichen habe er darauf vertrauen dürfen, dass das ansonsten geltende Parkverbot an diesem Tag durch eine gesonderte Vorgangsweise nach § 24 Abs. 2 StVO außer Kraft gesetzt war.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 und unter Beifügung des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG

iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am fraglichen Ort befindet sich eine Haltestelle eines Massenbeförderungsmittels.

Der Beschwerdeführer hatte am fraglichen Tag zur fraglichen Zeit den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Haltestellenbereich abgestellt.

In einem Teilbereich der Haltestelle des Massenbeförderungsmittels war zur fraglichen Zeit ein Halte- und Parkverbot mit Verkehrszeichen ausgeschildert. Der vom Beschwerdeführer abgestellte Pkw befand sich nicht innerhalb des ausgeschilderten Halte- und Parkverbots.

Gegen den Beschwerdeführer liegen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, die nicht einschlägig sind.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

Das Vorhandensein einer Haltestelle eines Massenbeförderungsmittels sowie die Ausschilderung eines Halte- und Parkverbotes in einem Teil der Haltestelle und der Abstellort des ggst. Fahrzeuges außerhalb des durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Halte- und Parkverbots ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus den dort enthaltenen Fotos. Zudem wird vom Beschwerdeführer weder in Abrede gestellt, dass sich am fraglichen Ort eine Haltestelle eines Massenbeförderungsmittels befindet, noch dass er das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort abgestellt hat.

Das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

Die Höhe des Monatseinkommens, das Fehlen von Vermögen und Nichtvorliegen von Sorgepflichten ergibt sich aus der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. e StVO ist das Halten und das Parken im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist - sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt - der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellentafeln, während der Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels verboten.

Gemäß § 24 Abs. 2 StVO gelten die in Abs. 1 lit. b bis n und Abs. 3 lit. d angeführten Verbote nicht, wenn sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen hatte der Beschwerdeführer den fraglichen Pkw in einem Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels gehalten und waren zum vorgeworfenen Zeitpunkt auf einem Teilbereich Verkehrsschilder, in deren räumlichen Geltungsbereich das Halten und Parken verboten war, wobei der fragliche Pkw nicht im räumlichen Geltungsbereich des mit Verkehrszeichen beschilderten Halte- und Parkverbotes abgestellt worden war.

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe darauf vertrauen dürfen, dass nur in jenem Bereich das Halten und Parken verboten war, der von den Verkehrszeichen umfasst war, im übrigen Haltestellenbereich jedoch das Halten und Parken erlaubt gewesen sei.

Aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich ein Halte- und Parkverbot von 15 Metern vor bis 15 Meter nach den Haltestellentafeln eines Massenbeförderungsmittels, welches dann nicht gilt, wenn sich aus Bodenmarkierungen oder Verkehrszeichen etwas anderes ergibt.

Die zur fraglichen Zeit zusätzlich aufgestellten Verkehrszeichen beinhalten ein weiteres Halte- und Parkverbot für einen Teilbereich des Haltestellenbereiches. Daraus kann, mangels Regelungsinhalt dieser Verkehrszeichen und deren räumlichen Geltungsbereich, nicht für den übrigen Haltestellenbereich abgeleitet werden, dass das aufgrund von § 24 Abs. 1 lit. e StVO geltende Halte- und Parkverbot nicht gelten würde.
Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe darauf vertrauen dürfen, dass zur fraglichen Zeit nur das Halten und Parken im räumlichen Geltungsbereich der aufgestellten Verkehrszeichen verboten, ansonsten aber im Haltestellenbereich des Massenbeförderungsmittels erlaubt sei, ist nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal er sich bei geeigneter Stelle hätte erkundigen müssen, was jedoch nicht vorgebracht worden war.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Halten innerhalb des Bereichs von 15 Meter vor bis 15 Meter nach den Haltestellentafeln eines Massenbeförderungsmittels als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde der Umstand gewertet, dass gegen den Beschwerdeführer keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen, die Unbescholtenheit wurde aufgrund vorliegender nicht einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen nicht zugunsten des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände bekannt geworden, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten wären. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist im Hinblick auf den von der belangten Behörde angewandten Milderungsgrund darauf hin, dass das Vorliegen von nicht einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht als mildernd zu werten wäre, sondern nur zur Folge hätte, dass die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen mangels Einschlägigkeit nicht als erschwerend zu werten gewesen wären.

Die belangte Behörde ging mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Schätzung hat der Beschwerdeführer weder widersprochen noch hat er davon abweichende Angaben gemacht. Damit ist die Schätzung der belangten Behörde der Strafbemessung weiterhin zugrunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungsgründe ist an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen. Die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) ist als tat- und schuldangemessen zu bewerten, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 10 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art .133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß